

ZBB 2007, 312

KWG § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, §§ 32, 37 Abs. 1

Kein nachträglicher Wegfall unerlaubter Einlagengeschäfte durch „Vertragsaufhebungen“ ohne 100 %ige Einlagenrückzahlung an die Kapitalanleger

VG Frankfurt/M., Beschl. v. 18.09.2006 – 1 G 2815/06 (rechtskräftig), ZIP 2007, 1203

Leitsätze:

1. Gewichtige Indizien für das Betreiben des Einlagengeschäfts i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG sind:

- die Entgegennahme von Geldern von einer Vielzahl von Geldgebern aufgrund typisierter Verträge zur unregelmäßigen Verwahrung, als Darlehen oder in ähnlicher Weise, also mit einer unbedingten Rückzahlungsverpflichtung;
- die Annahme ohne bankübliche Sicherung;
- die laufende Annahme von Geldern;
- die Annahme von Nichtkreditinstituten;
- die Annahme von Mitteln in der Absicht, sie für eigene Zwecke zu nutzen, insbesondere zur Finanzierung des auf Gewinnerzielung gerichteten Aktivgeschäfts.

2. Am Betreiben eines Einlagengeschäfts ändert auch eine relativ geringe Anzahl der Anleger nichts.

3. Aufgenommene Bankgeschäfte werden i. S. d. § 37 KWG so lange „betrieben“, bis sie vollständig angewickelt sind. Das Betreiben endet erst mit dem restlosen Auskehren aller Einlagen.

4. „Vertragsaufhebungen“, nach denen die Kapitalanleger keine 100 %ige Einlagenrückzahlung erhalten, können ein zunächst betriebenes Einlagengeschäft nicht rückwirkend revidieren.